



Studierendenrat

5. Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 03.11.2025

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2024 (ABl. MLU v. 28.01.2025, Nr. 1, S. 50), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am 03.11.2025 folgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

§ 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Amtierende Sprecher und Referenten gemäß § 23 und § 25 der Satzung der Studierendenschaft erhalten eine Aufwandsentschädigung, außer das Amt befindet sich im ruhenden Zustand. Deren Höhe bestimmt sich aus der Anzahl der Aufwandsstunden je Amtsträger mal einheitlichem Satz von 7,50 €.

§ 42 Absatz 10 wird gestrichen und Absatz 11 wird neu nummeriert:

~~Zukünftige Anhebungen der Berufsausbildungsförderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (sog. BAföG-Höchstsatz) sind prozentual auf den in Absatz 3 genannten Satz aufzuschlagen. Absenkungen des BAföG-Höchstsatzes haben keine Auswirkung.~~

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 03.11.2025 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.